

# Soll der Besuch eines Kindergartens für Kinder ab 3 Jahren verpflichtend sein?

## 1. Begrifflichkeiten

### Was ist ein »Kindergarten«?

Ein »*Kindergarten*« ist eine Einrichtung zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Betreut werden typischerweise Kinder im Alter ab drei Jahren bis zu deren Einschulung, vormittags oder auch ganztägig. So unterstützt der Kindergarten Eltern, eine Erwerbstätigkeit mit der Kindererziehung zu vereinbaren. Die Betreuung erfolgt in Gruppen mit einer Regelgröße von 18 bis 22 Kindern. Räumlich umfasst ein Kindergarten neben Gruppen-, Bewegungs- und Ruheräumen zumeist auch ein Außengelände. Hierbei handelt es sich um einen Garten oder Hof, der mit unterschiedlichen Spielmöglichkeiten ausgestattet ist, etwa Klettergerüsten, Sandkästen, Rutschen oder Spielfahrzeugen.

Der durch *Erzieherinnen und Erzieher* gestaltete *Alltag im Kindergarten* enthält gemeinsame Routinen – einen Morgenkreis, das Essen in Gemeinschaft und Ruhezeiten. Daneben gibt es Phasen des freien Spiels, in denen die Kinder ihre Aktivitäten eigenständig auswählen. Die *Förderung* ist überwiegend spiel- und alltagsorientiert. Sie zielt auf die *Entwicklung* sprachlicher, motorischer, kognitiver und sozialer Kompetenzen. Kreative Angebote wie Malen oder Basteln stärken Feinmotorik und Konzentration. *Bewegungsaktivitäten* fördern Koordination und Körpergefühl. In der *Gruppensituation* sowie in Gesprächs- und Vorlesekreisen können die Kinder ihren Ausdruck und Wortschatz weiterentwickeln. Damit sollen zugleich die Grundlagen für den *Übergang zum Schulbesuch* gelegt werden.

Abzugrenzen ist der Kindergarten von einer Betreuung in anderen *Kindertageseinrichtungen* (Kitas) wie der Kinderkrippe, dem Hort und der Tagespflege. Die *Kinderkrippe* richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. Der Tagesablauf fokussiert sich stärker auf Grundbedürfnisse: Schlaf, Essen und Körperpflege. Bei einem *Hort* handelt es sich um eine Tageseinrichtung, in der Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten betreut werden – angeboten werden regelmäßig ein Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten. Eine *Tagespflege* ist eine privat organisierte, familienähnliche Betreuung in Kleingruppen von circa vier Kindern. Sie richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder unter drei Jahren. Teilweise besuchen diese aber auch Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren bis zum Schuleintritt.

### Was meint »Besuch«?

»*Besuch*« meint die tatsächliche Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, also den Aufenthalt des Kindes in der Einrichtung im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs und die Teilnahme an der gruppenbezogenen Förderung. Ein bloßes »Angemeldetsein« genügt nicht.

### Was bedeutet »verpflichtend«?

»*Verpflichtend*« bedeutet, dass ein bestimmtes Handeln zwingend vorgeschrieben und nicht der freien Entscheidung der davon betroffenen Personen überlassen ist. Wird entgegen einer derartigen Pflicht nicht gehandelt, kann damit eine Sanktion verbunden sein. Gesetzliche Verpflichtungen können in vielen Fällen mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

### Was meint »ab 3 Jahren«?

»*Ab 3 Jahren*« meint, dass etwas erst ab der Vollendung des 3. Lebensjahres gilt, etwa dass für Kinder ab diesem Zeitpunkt bestimmte Rechte und/oder Pflichten zu beachten sind.

## 2. Gegenwärtige Regelung

Gegenwärtig können Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frei darüber entscheiden, ob ihr Kind einen Kindergarten besucht. Eine Besuchspflicht existiert anders als im Schulwesen nicht. Für deren Einführung müsste das Grundgesetz geändert werden.

Gesetzliche Vorgaben zum Kindergarten trifft das **Kinder- und Jugendhilferecht**, das im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt ist. Ausgegangen wird dabei von einer freien Entscheidung der Eltern über die tatsächliche Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das eigene Kind. Eingeräumt wird den Erziehungsberechtigten durch § 24 Absatz 3 SGB VIII ein **Rechtsanspruch**. Danach hat »*Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, [...] bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.*«

Andere Regelungen bestehen für den Schulbesuch. In allen Bundesländern gilt eine **allgemeine Schulpflicht**. Zumeist richtet sich diese an Kinder, die zu Beginn eines Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. So soll ein *Mindestmaß an Bildung und Erziehung* gesichert werden. Verweigern Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder, sehen die Schulgesetze *Bußgelder* als Sanktion vor. Zudem kann die Schulpflicht mit *staatlichen Zwangsmitteln* wie einem Zwangsgeld durchgesetzt werden. Bei anhaltenden Verstößen kann sogar Erzwingungshaft gegen die Erziehungsberechtigten angeordnet werden.

Das Kinder- und Jugendhilferecht unterfällt als Teil der »*öffentlichen Fürsorge*« gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) der »*konkurrierenden Gesetzgebung*«. Für die Länder besteht eine **Gesetzgebungskompetenz** demnach nur »[...] *solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.*« Da dieser im Achten Sozialgesetzbuch umfassende Regelungen auch für den Besuch von Kindergärten getroffen hat, könnte eine so weitreichende Gesetzesänderung wie die Einführung einer *Kindergartenpflicht* allein vom Bund vorgenommen werden. Zuständig sind die Länder dagegen für die nähere **Ausgestaltung der Kostentragung**. Mitunter haben diese eine *vollständige Gebührenfreiheit* geschaffen (BE, BR, HB, MV, RP). Zumeist sind für den Kitabesuch *Kostenbeteiligungen* vorgesehen (BY, HE, HH, NI, NW, SL, ST, TH). In Baden-Württemberg und Sachsen hängt vom *Träger der Tageseinrichtung* ab, ob und in welcher Höhe Gebühren zu zahlen sind. In Schleswig-Holstein gibt es *Ermäßigungen* für Geschwister und in Härtefällen.

Die Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht würde einen Eingriff in das als Grundrecht geschützte **Elternrecht** darstellen. Nach Artikel 6 Absatz 2 GG sind »*Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*«. Das Elternrecht schützt die *Entscheidungsfreiheit* der Eltern über Pflege und Erziehung ihres Kindes. Es bewahrt vor übermäßiger staatlicher Einmischung in die *Erziehungsverantwortung*. Eine Kindergartenpflicht würde dieses Recht in besonderem Maße tangieren, da sie sehr junge Kinder träfe.

Ein derartiger Eingriff in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG könnte nach überwiegender Auffassung in der Rechtswissenschaft nicht gerechtfertigt werden. Die Einführung einer Kindergartenpflicht würde daher eine **Verfassungsänderung** erfordern. Zwar wird dem Staat in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG ein sogenanntes »*Wächteramt*« eingeräumt. Zugewiesen wird so jedoch vorrangig ein Beobachtungsauftrag – Interventionen sind dagegen nur in Ausnahmefällen zum Schutze des Kindeswohls möglich. Anders als die Schulpflicht könnte eine Kindergartenpflicht auch nicht durch *andere Bestimmungen in der Verfassung* gerechtfertigt werden. Der staatliche Bildungs- und *Erziehungsauftrag* in Artikel 7 Absatz 1 GG etwa erfasst ausdrücklich nur das »*Schulwesen*«, nicht aber die Kindergärten. Zur Änderung des Grundgesetzes ist eine *Zwei-Drittel-Mehrheit* in Bundestag und Bundesrat erforderlich.

### 3. Aktualität der Streitfrage

Die Aktualität der Streitfrage resultiert aus dem wiederholten Befund, dass Kinder bei der Einschulung Entwicklungsrückstände aufweisen. Immer wieder werden Forderungen nach einem verpflichtenden Kindergartenbesuch laut, der auf den Schuleintritt vorbereiten soll.

In Deutschland besteht für Kinder, die in einem Alter zwischen drei und sechs Jahren eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine **hohe Betreuungsquote**. Laut *Statistischem Bundesamt* lag diese zum 1. März 2025 bei 95 %. Bei *Kindern mit Migrationshintergrund* liegt die Betreuungsquote mit etwa 77 % jedoch deutlich niedriger. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine kleine Gruppe. Im Jahr 2024 hatten in Deutschland knapp 43 % der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund. Problematisch ist diese **Teilnahmelücke**, weil zwischen *Kindergartenbesuch* und *Entwicklungsstand* ein klarer Zusammenhang erkennbar ist. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen in Berlin aus dem Jahr 2018 belegen eine Korrelation zwischen der *Dauer des Kita-Besuchs* und dem *Auftreten von Sprachdefiziten*: Während bei Kindern mit mehr als zwei Jahren Kita-Besuch nur 30 % Sprachdefizite aufwiesen, lag der Anteil bei den Kindern ohne Kita-Besuch bei 80 %. Daraus wird der bildungspolitische Schluss gezogen, dass frühkindliche Bildung ein zentraler Hebel ist, um ungleiche *Startchancen* zu verringern.

Bei ihrer Einschulung sind viele Kinder nicht so weit, wie dies zum Start der ersten Klasse erforderlich wäre. Insbesondere bei der **Sprachkompetenz** werden zunehmend Entwicklungsrückstände festgestellt. Ergebnisse der jüngsten Schuleingangsuntersuchungen zeigen, dass in *Niedersachsen* jedes vierte, in den Ländern *Berlin*, *Nordrhein-Westfalen* und *Ham-burg* im Schnitt jedes dritte Kind bei der Einschulung Schwierigkeiten mit der Sprache hat.

Auch andere **europäische Staaten** stellen Entwicklungsdefizite beim Schuleintritt fest. *Öster-reich* hat hierauf mit der Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahrs reagiert. In *Frankreich* herrscht seit 2019 eine allgemeine Vorschulpflicht ab drei Jahren. Eine Kindergartenbesuchspflicht ab Vollendung des 3. Lebensjahres gibt es seit 2015 in *Ungarn*.

Auch in Deutschland wird die **politische Debatte** über die Einführung einer Kindergarten- oder Vorschulpflicht geführt. Im Januar 2025 sprach sich etwa die *Berliner Bildungssenatorin Katharina Günther-Wünsch* (CDU) für eine Kitapflicht ab 3 Jahren aus, um Bildungs- und Chancengleichheit zu sichern. Kritische Reaktionen wiesen darauf hin, dass eine Pflicht nur dann bildungswirksam sein könne, wenn zugleich die *strukturellen Qualitätsprobleme* im Kita-System gelöst würden. Auch die damalige *Bundesfamilienministerin Lisa Paus* (Bünd-nis90/Die Grünen) wies den Vorschlag zurück. Eine Pflicht würde die ohnehin angespannte Lage bei Betreuungsplätzen und Fachkräften weiter verschärfen.

Vor diesem Hintergrund werden **Alternativen** zu den geforderten drei Pflichtjahren disku-tiert. So sieht etwa der Koalitionsvertrag von CDU und SPD in *Sachsen* vor, das letzte Kin-dergartenjahr zu einem verpflichtenden Vorschuljahr auszubauen. Auch in *Rheinland-Pfalz* wirbt die CDU im Landtagswahlkampf für ein verpflichtendes letztes Kitajahr.

Der *Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD* im Bund sieht keine allgemeine Kitapflicht vor. Befürwortet werden aber die verpflichtende Teilnahme aller Vierjährigen an einer flächende-ckenden **Diagnostik des Sprach- und Entwicklungsstandes** sowie verbindliche Förder-maßnahmen bei festgestelltem Bedarf. In den meisten Ländern gibt es bereits verpflichtende Sprachstandserhebungen spätestens im Vorschuljahr, in deren Nachgang bei Bedarf Sprach-förderung für ein Kind angeordnet werden kann.

#### 4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage resultiert aus der Verantwortung des Staats, Kinder optimal auf den Schulbesuch vorzubereiten und Entwicklungsdefiziten vorzubeugen. Den Gegenpol bildet das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 GG.

Zu den **positiven Auswirkungen frühkindlicher Bildung im Vorschulalter** gibt es eine Vielzahl von Untersuchungen. Internationale Studien zeigen, dass Kinder, die länger als ein Jahr eine vorschulische Tageseinrichtung besucht haben, in der Grundschule über höhere Lesekompetenzen verfügen. Von entsprechender Förderung profitieren sie über die frühe Schulzeit hinaus. Auch unter den 15-Jährigen erzielten Jugendliche mit mehrfachjährigem Kindergartenbesuch bei *PISA-Studien* in den Kompetenzbereichen Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften bessere Ergebnisse. Erkenntnisse aus der *neurowissenschaftlichen Entwicklungsforschung* stützen diesen Befund. Die neuronalen Netzwerke, die Sprache verarbeiten und den Lernprozess steuern, sind im Vorschulalter besonders formbar. Studien mit vier- bis sechsjährigen Kindern zeigen, dass vor allem eine *dialogische Sprachumgebung* die Aktivierung zentraler Sprachareale begünstigt und damit die Ausgangsvoraussetzungen für einen *erfolgreichen Spracherwerb* verbessert. Gerade mit Blick auf die *niedrige Betreuungsquote unter Kindern mit Migrationshintergrund* wird in einer Debatte über die Einführung einer Kitapflicht so auch über die **Chancengleichheit in Deutschland** zu sprechen sein.

In welchem Umfang und auf welche Weise Eltern ihren Kindern einen *Zugang zu frühkindlicher Bildung* ermöglichen, ist zuallererst innerhalb der Familie zu entscheiden. Das Grundgesetz weist den Eltern diese Aufgabe zu und sieht staatliche Einmischungen nur im Ausnahmefall vor. Das **Elternrecht** ist in unserer Verfassung als bewusste Gegenreaktion auf die staatliche »Zwangserziehung« zur Zeit des Nationalsozialismus ausgestaltet worden. So umfasst die Gewährleistung des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG nicht allein *alltägliche Erziehungsentscheidungen*, sondern schützt generell den *elterlichen Einfluss* vor einer staatlichen Ausschaltung oder Zurückdrängung. Eine staatliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Betreuungsangebots einer Kindertageseinrichtung würde Eltern eine wesentliche Erziehungsentscheidung nehmen. Der Staat wäre nicht mehr bloß »Wächter«, zuständig für die Sicherung des grundlegenden Kindeswohls, sondern vielmehr steuernder Akteur im Vorschulalter. In der Debatte um einen entsprechenden Einschnitt in das Elternrecht wird in diesem Sinne davor gewarnt, dass die Einführung einer Kitapflicht ein Einfallstor für noch weitreichendere staatliche Eingriffe in die frühkindliche Erziehung bilden könnte.

Die Einführung einer Kindergartenpflicht wirft zahlreiche **Umsetzungsfragen** auf. Laut *Bertelsmann Stiftung* fehlen bundesweit rund 429.000 Kitaplätze. Infolge eines entsprechenden Ausbaus bräuchte es etwa 111.000 zusätzliche pädagogische Fachkräfte für die Betreuung. Ein entsprechender **Personalaufbau** wäre wohl nur mit Vorlauf möglich, da die *Ausbildung zur Erziehungsfachkraft* drei Jahre in Anspruch nimmt. Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals bereitet auch die *niedrige Vergütung* mit einem Stundenlohn von derzeit bis zu 18 Euro – im Mittel verdienen Beschäftigte in Deutschland rund 22 Euro. Überdies stellt sich die Frage nach der **Kostentragung**. Sollte der Kindergartenbesuch ab drei Jahren zur Pflicht werden, müsste dieser wohl gebührenfrei ausgestaltet sein, um finanzielle Hürden und neue Ungleichheiten auszuschließen. Dies ist jedoch nicht in allen Ländern der Fall.

Wie also sollten Kinder auf den Schulbesuch vorbereitet werden? Ließe sich eine Kindergartenpflicht tatsächlich umsetzen? Wer sollte über Betreuung, Bildung und Erziehung im Vorschulalter entscheiden? Diese Fragen kann die Debatte klären.

## 5. Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Pro	Contra
<p>Bei der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Vorschulalter bestehen große Unterschiede. Gerade Kinder, die von frühkindlicher Bildung und Interaktion mit Gleichaltrigen besonders profitieren würden, besuchen häufig keinen Kindergarten. Schulen beklagen kaum aufholbare Sprach- und Entwicklungsdefizite mit langfristig negativen Auswirkungen auf den Bildungserfolg. Damit alle Kinder die nötige Förderung erhalten, muss der Staat eingreifen.</p>	<p>Die bundesweite Betreuungsquote liegt mit 95 % auf einem hohen Niveau. Schicken Eltern ihr Kind nicht in den Kindergarten, ist das noch kein Problem. Sie haben vielmehr das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie das eigene Kind aufwächst. Eine allgemeine Pflicht trüfte viele Kinder, die auch ohne Kitabesuch angemessen gefördert werden. Schon jetzt gibt es Sprachtests und verbindliche Fördermaßnahmen – das sollte ausreichen.</p>
<p>Eine Kindergartenpflicht stellt sicher, dass alle Kinder, unabhängig von der Leistungsfähigkeit und dem Hintergrund der Eltern, in den Genuss frühkindlicher Bildung kommen. Sprach- und Entwicklungsdefizite können so verhindert oder ausgeglichen werden. Eine Kindergartenpflicht trägt dazu bei, ungleiche Startbedingungen auszugleichen und leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in Deutschland.</p>	<p>Die Auswirkungen einer Kindergartenpflicht hängen von der Qualität der Förderung ab. Wenn Gruppen zu groß sind und Fachkräfte fehlen, verringert das die positiven Entwicklungseffekte. Dabei herrscht schon jetzt ein Mangel an Kitaplätzen und qualifiziertem Personal. Unter den aktuellen Bedingungen ist kaum damit zu rechnen, dass eine Pflicht umsetzbar und wirkungsvoll wäre.</p>
<p>Nur die Einführung einer Kindergartenpflicht stellt sicher, dass alle Kinder bei ihrer Einschulung einen hinreichenden Entwicklungsstand erreicht haben. Eine Abschaffung der Gebühren ist nötig, doch damit ist es nicht getan. Auch kostenlose Betreuungsangebote erreichen nicht alle Familien, deren Kinder besonders von stärkerer Förderung im Vorschulalter profitieren würden. Auch verbindliche Sprachtests reichen nicht aus, um Defizite auszugleichen.</p>	<p>Wer sicherstellen will, dass Betreuungsangebote jene Kinder erreichen, die hiervon noch nicht profitieren, sollte Maßnahmen der gezielten Aufklärung intensivieren, statt eine Pflicht für alle einzuführen. Bevor der Kindergarten nicht in allen Bundesländern kostenfrei ist, wäre es ungerecht, den Besuch vorzuschreiben. Die flächendeckende Abschaffung der Gebühren würde bereits dazu beitragen, die Betreuungsquote zu erhöhen.</p>
<p>Es ist wichtiger, dass alle Kinder gleiche Startchancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn erhalten, als einzelnen Eltern zu ermöglichen, ihren Nachwuchs zu Hause zu betreuen. Für den Zeitraum der ersten Lebensjahre steht es den Eltern weiterhin frei, ihr Kind in eine Tageseinrichtung zu geben. Das Kindergartenalter ist jedoch so entwicklungsrelevant, dass auf eine adäquate Förderung zum Wohl des Kindes nicht verzichtet werden kann.</p>	<p>Eine Pflicht ab drei Jahren wäre ein starker Eingriff in das Elternrecht, das vor einer staatlichen Einmischung in die Erziehungsverantwortung schützen soll. Wenn Eltern nicht mehr selbst über die Betreuung entscheiden können, wird ihnen ein zu großer Teil der frühkindlichen Erziehung genommen. Zudem bleibt ungewiss, ob trotz Personalmangels und fehlender Plätze überhaupt eine ausreichende Qualität gewährleistet werden könnte.</p>

## 6. Weiterführende Hinweise

### Zusätzliche Recherchezeit: 5-10 Minuten

- Eine Kita-Pflicht sollte kein Tabu mehr sein, DIE ZEIT, 4. April 2025.  
<https://www.zeit.de/wirtschaft/2025-04/fruehkindliche-bildung-gerechtigkeit-chancengleichheit>
- „Unterstütze das komplett“: Bildungssenatorin stößt Debatte um allgemeine Kita-Pflicht in Deutschland an – drei Jahre lang, News4teachers, 15.01.2025  
<https://www.news4teachers.de/2025/01/unterstuetze-das-komplett-bildungssenatorin-stoesst-debatte-um-dreijaehrige-kita-pflicht-an-bundesweit/>
- Kindergarten sollte zur Pflicht werden, WELT, 17.12.2012.  
[https://www.welt.de/print/die\\_welt/hamburg/article112057530/Kindergarten-sollte-zur-Pflicht-werden.html](https://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article112057530/Kindergarten-sollte-zur-Pflicht-werden.html)

### Zusätzliche Recherchezeit: 30-45 Minuten

- Podcast: Elternpflicht vs. Kitapflicht (ab Minute 15), Kitarechtler-Plauderei, 26.10.2025.  
<https://kitarechtler-plauderei.letscast.fm/episode/132-wolf-nahe-kita-i-angst-um-kita-arbeits-plaetze-i-elternpflicht-vs-kitapflicht-i-inklusion-funktioniert-nicht-wer-ist-schuld>
- Markus Lanz: Über große Defizite bei Erstklässlern, zdfheute, 21.10.2025.  
<https://www.zdf.de/video/talk/markus-lanz-114/markus-lanz-vom-21-oktober-2025-100>
- Podcast: Kitazwang ab 3? (bis Minute 13), Kitarechtler-Plauderei, 17.01.2025.  
<https://kitarechtler-plauderei.letscast.fm/episode/85-kitazwang-ab-3-i-arbeitspflicht-in-kitas-i-brandbrief-in-hh-i-empoerte-eltern-i-kuendigung-wegen-tiktok-videos-i>
- Endlich Schulkind! – Wie der Übergang vom Kindergarten gelingt, ARD Audiothek, 11.12.2021.  
<https://www.ardaudiothek.de/episode/urn:ard:publication:593a4e0b313b0d66/>